

nung bzw. Auflösung von Ehen in Heidenländern. Zur schnellen *Orientierung in Ehefällen* dient eine Übersichtstabelle der verschiedenen Vollmachten (S. 111 f.).

An *kleineren Ausstellungen* führe ich folgende an: In der Aufzählung von Dispensgründen bei Ehehindernissen (70 f.) wird unter anderem die gerade für Missionsverhältnisse wichtige „*angustia loci vel locorum*“ vermißt. Zur Vervollständigung der Aufzählung würde vorteilhaft, außer der Kanzeiliste der Erzdiözese Chicago, auch die Zusammenstellung der Datarie von 1901 (ASS 34, 34 s), die Instruktion der Propaganda von 1877 und der Sakramenten-kongregation von 1931 (AAS 23, 413 s) herangezogen werden.

Die Vollmacht, in Todesgefahr die *Firmung* zu spenden, die durch das Dekret „*Spiritus Sancti munera*“ von 1946 allgemein-rechtlich bestimmten Priestern verliehen wurde, wird auf S. 25 auch dem jeweils *leitenden* Missionar einer Missionsstation (Rector districtus) zugesprochen, unter Berufung auf can. 451 § 2, 2. Es müßte richtig § 2, 1 heißen, da nur diese Nummer von Quasi-Pfarrern handelt, die auch *Jone* (Gesetzbuch der lateinischen Kirche², 1952, S. 47) zu den Priestern rechnet, „denen ausschließlich und dauernd die Seelsorge in einem genau bestimmten Gebiet übertragen ist“. Ob die weitere Bedingung: „mit allen Rechten und Pflichten eines Pfarrers“ nicht gegen die Stationsleiter in den Missionen spricht, soll hier nur gefragt werden. Praktisch hat die theoretische Frage insofern wenig Bedeutung, als durch nachfolgendes besonderes Reskript von 1947 die von der Propaganda abhängenden Ordinarien ermächtigt sind, ihre *sämtlichen* Seelsorgspriester zur Firmung in Todesgefahr zu delegieren.

Der auf S. 218 zitierte „*Coronata*“ ist P. Matthaeus Conte OFMCap. aus Coronata, gewöhnlich „Matthaeus a Coronata“ genannt.

Die Neuordnung des *eucharistischen Fastens* durch die Apostolische Konstitution „*Christus Dominus*“ vom 6. Januar 1953 ist nach der Drucklegung erfolgt und konnte deshalb noch nicht berücksichtigt werden.

Münster (Westf.)

Lic. theol. P. Norbert Kurzen OFMCap.

SEUMOIS, A. V. OMI: *La Papauté et les Missions au cours des six premiers siècles, Méthodologie antique et Orientations modernes*. Paris-Louvain 1951.

Mit großem Interesse und hohen Erwartungen nimmt der Historiker das anspruchsvolle Buch zur Hand, das laut Vorwort erstmals eine umfassende Darstellung der missionarischen Bemühungen des Papsttums in altchristlicher Zeit bieten will. S. 14—16 wird ausführlich und gründlich das Apostolat des hl. Petrus, des ersten Papstes, gewürdigt, der gewöhnlich nur allzusehr in den Schatten des großen Heidenmissionars der Urkirche, des hl. Paulus, zu stehen kommt. Die folgenden 500 Jahre werden auf mageren 25 Seiten abgehandelt. Man spürt es förmlich, wie sich Vf. abquält, diese öde Lücke mit schwachen Vermutungen und nichtigen Entschuldigungen anzufüllen, aber vergeblich. Das Papsttum war nun einmal nach Ausweis der Quellen am Missionswerk der Alten Kirche fast unbeteiligt. S. 74—123 wird Gregor der Große (590—604) als überragender Missionspapst gefeiert, als Mann der missionarischen Tat und vor allem als Lehrmeister der missionarischen Theorie und Methode. Um in allen Einzelheiten gültig zu sein, bedarf das mit Liebe gezeichnete Bild aber noch der Überprüfung und Berichtigung. Die Bemühungen Gregors um die Bekehrung der Juden, der Langobarden und Westgoten werden nur gelegentlich am Rande erwähnt. Das berüchtigte Antwortschreiben Gregors d. Gr. an

6** Missions- u. Religionswissenschaft 1954, Nr. 1

Augustin von Canterbury sollte nicht mehr bedenkenlos als Kronzeuge für die Adaptationsfreudigkeit dieses Papstes in Sachen des Kirchenrechts und der Liturgie ins Feld geführt werden (vgl. mein Buch, Die Quellen zur Angelsachsenmission Gregors des Großen. Münster 1941). Gregors theologische Stellungnahme zur missionarischen Verpflichtung der Gläubigen sowie zur apostolischen Spiritualität der Missionare ist keineswegs so eindeutig, wie sie Vf. auf Grund der aus dem umfangreichen Schrifttum des Papstes geschickt ausgehobenen Zitate wahr haben möchte. Die ausführlichen Schlußfolgerungen (S. 125—211), die der missionarischen Praxis der Gegenwart zugute kommen und den Untertitel des Buches „*Méthodologie antique et Orientations modernes*“ rechtfertigen sollen, handeln rein theoretisch und reichlich optimistisch über die „Biegsamkeit“ des kanonischen Rechtes, die liturgische Akkommodation und die „Taufe“ außerschristlicher Werte. Als ob „eine simple Rückkehr zur ursprünglichen Form der missionarischen Methodologie des alten Papsttums“ (S. 210) möglich wäre und auf diese Weise brennende Missionsprobleme der Gegenwart bewältigt werden könnten! So einfach resultieren die Lehren der Geschichte denn doch nicht. Zweifellos aber würde ein tiefbohrendes Werk über „die altchristliche und neuzeitliche Missionsmethode“ als Haupttitel wertvolle und tragfähige Einsichten zutage fördern. — S. 39 ist der Tübinger katholische Exeget Joh. Bapt. Belser zitiert als Besler J. E. und Protestant. In den Anmerkungen finden sich reiche Literaturverweise, auch deutsche Autoren, deren Auffassungen aber kaum irgendwo in der Darstellung Verwendung finden, offenbar also gar nicht durchgearbeitet wurden. Zum ersten Kapitel könnte man noch nachtragen: W. Bieder, Grund und Kraft der Mission nach dem ersten Petrusbrief, Zürich 1950. Was am Schluß (S. 212—215) die Bibliographie über die letzten „Missionspäpste“ in einem wissenschaftlichen Werk über die missionarische Bedeutung des alten Papsttums soll, ist nicht recht einzusehen.

München

Suso Brechter

VROMANT, G. CICM de Scheut: *Ius Missionariorum. De matrimonio*. Ed. tertia emendata et aucta. L'Édition Universelle, Bruxelles-Desclée de Brouwer, Paris 1952 (Museum Lessianum, Sectio theol. Nr. 24), pag. 440.

Diese verbesserte und um 40 Seiten vermehrte Auflage enthält u. a. neue Abschnitte über das staatliche Eherecht in Indien, Pakistan, Japan, Philippinen, China und Belgisch-Kongo und berücksichtigt manche neueste Erlasse des Hl. Stuhles. Zu der etwas umstrittenen Frage über die Natur und den Umfang der bürgerlichen Gesetzgebung in Eheangelegenheiten sei auf die neue Schrift von W. Kühner, Die Zuständigkeit der Zivilgewalt bei Ehen von Nichtchristen, Rom 1951 (vgl. ZMR 1952, 232) verwiesen. Bei der Behandlung der Ehehindernisse wäre es bei den verschärften Rassengegensätzen in einigen Missionsgebieten nützlich, kurz die Gründe anzuführen, weshalb der kirchliche Gesetzgeber die Verschiedenheit der Rassen nicht als Ehehindernis aufgestellt hat, obwohl durch solche Verbindungen, besonders bei sehr weit auseinander getretenen Rassen, die seelische Gemeinschaft und damit die Unauflöslichkeit der Ehe gefährdet sein und auch für die Nachkommenschaft schwere Nachteile entstehen können; die Kirche hat sich damit begnügt, auf dem Wege der Verwaltung durch Seelsorge und Belehrung solchen Gefährdungen entgegenzuarbeiten (vgl. vier Gutachten über die Rassenmischehen in dem Bericht über die 3. ordentl. Mitgl.-Versammlung des Instituts für missionswiss. Forschungen, Freiburg 1913, 46—55). Weil Konsensmängel erfahrungsgemäß am häufigsten